

Weisung – W 4

Betriebsvorschriften für nicht öffentliche Parking über 600 m²

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1 Nutzung

Parking über 600 m² dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

2 Zulässige Lagerung von Gegenständen und Material

- 1 Je Einstellplatz dürfen gelagert werden:
 - a 1 Satz Pneu;
 - b Sportgeräte wie Skis, Skistöcke, Schlitten, Dachboxen, Leitern, etc.;
 - c Fahrräder, Motorfahrräder, leere Anhänger;
 - d brennbare Schränke bis 0.5 m³ Inhalt (Material für Betrieb und Pflege des Fahrzeuges);
 - e nicht brennbare Schränke bis 1 m³ Inhalt (Material für Betrieb und Pflege des Fahrzeuges).